

NEUNEINHALB e.V. - SATZUNG

Präambel

Der Verein „NEUNEINHALB e.V.“ hat den Zweck, das Kunst- und Kulturhaus NEUNEINHALB in Bayreuth zu betreiben.

Ziel des Hauses ist es, die Begegnung von Menschen aller Kulturen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, künstlerische und kreative Betätigung anzuregen und Gruppeninitiativen zu fördern. Das Kunst- und Kulturhaus NEUNEINHALB soll als soziokulturelles Zentrum eine Stätte bürgerschaftlichen Austauschs sein.

§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „NEUNEINHALB e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bayreuth.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Anmietung eines geeigneten Objekts in Bayreuth zur Nutzung als Kunst- und Kulturhaus.
- Den Betrieb des Kunst- und Kulturhauses als Trägerverein, verbunden mit der Bereitstellung/Vermietung von Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle, soziale und Bildungszwecke.
- Die Schaffung, Organisation und Durchführung eigener künstlerischer, kultureller, sozialer und Bildungsangebote.
- Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit der Stadt Bayreuth sowie regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen und Kunstschaaffenden zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, Mieteinnahmen, Zuschüssen, Fördergeldern, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

Der Vorstand des Vereins und, falls vorhanden, die Beiräte nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

Verwaltet wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand.

Über das Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte hat der oder die Kassenwart_in Buch zu führen und einen Finanz- und Kassenbericht vorzulegen.

Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern wollen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Personen mit rassistischen, sexistischen, homophoben, transphoben und insbesondere auch anderen menschenverachtenden Ansichten können nicht Mitglied sein.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Bestimmungen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- durch Ausschluss.
- durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- durch Streichung von der Mitgliederliste.
- bei Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet beschließend. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat, sofern er gebildet wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands, des Beirats (sofern vorhanden), der Kassenprüfer und der Hausleitung (sofern vorhanden),
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entlastung der Hausleitung und des Beirats (sofern vorhanden),
- Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
- Verabschiedung des Haushaltsplans,
- Verabschiedung des Stellenplans (sofern vorhanden),
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse über vom Vorstand oder von Mitgliedern benannte Tagesordnungspunkte,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Jedes Mitglied (natürliche Person) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als solche gezählt.

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Beschlussfassung fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt und ein entsprechender Beschlussvorschlag fristgemäß schriftlich mit der Einladung allen Mitgliedern zugeleitet wurde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein_e Schriftführer_in zu wählen. Der oder die Schriftführer_in erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll muss die

wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den versammlungsleitenden Vorstand und den oder die Schriftführer_in zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen, dem_der Vorsitzenden, dem_der stellvertretenden Vorsitzenden und dem_der Kassenwart_in. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Für Anschaffungen und finanzielle Verpflichtungen über 2.500€ ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss notwendig.

Als erweiterter Vorstand können zudem optional ein_e Techniker_in und ein_e Schriftführer_in gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahl aller Mitglieder des Vorstands im Block ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der_die Techniker_in im erweiterten Vorstand ist für die Verwaltung der Veranstaltungstechnik des Vereins zuständig, dokumentiert den Zustand der technischen Geräte und berät den Vorstand bei Fragen zu Reparaturen und technischen Erneuerungen. Außerdem gibt der_die Techniker_in sein_ihr Wissen im Bereich Veranstaltungstechnik an andere Vereinsmitglieder weiter.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Hausleitung im Sinne einer Geschäftsführung haupt- oder nebenamtlich anstellen. Er oder sie wird aufgrund einer vom Vorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

Der Vorstand ist Vorgesetzter des Personals und diesem gegenüber weisungsberechtigt.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres hat der Vorstand einen Jahresbericht abzugeben. Dieser Bericht bildet neben dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tagt nach Bedarf und nur nach vorheriger Information aller Vorstandsmitglieder.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden.

Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden.

Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_r Vorsitzenden bzw. bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme seines oder ihrer Stellvertreter_in.

§ 13 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann über die Schaffung eines Beirats entscheiden.

Dieser wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und kann durch Vorstandsbeschluss durch weitere Personen ergänzt werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn ggf. in künstlerischer, kultureller, unternehmerischer und verwaltungstechnischer Hinsicht zu beraten.

Der Beirat besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und/oder Fördermitgliedern. Juristische Personen können dem Beirat nicht angehören.

§ 14 Auflösung und Liquidation

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bunt statt Braun – Gemeinsam stark für Flüchtlinge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bayreuth, 17.06.2025

Der Vorstand